

	Vorlagen-Nr.	
	0051-StR/2024	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 4	54	4-54-54.11 Widmung Parkplatz/2024

Betreff
Öffentliche Widmung des Wanderparkplatzes im Ortsteil Hörschel nach Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ortsteilrat Neuenhof-Hörschel	Ö	28.10.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	30.10.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	06.11.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 02400.653000 (für öffentliche Bekanntmachungen)			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand)	Haushaltausgabereist	Insgesamt
	-EUR-	-EUR-	-EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

frühere Vorlagen:

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt Ja

Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check

 Nein**I. Beschlussvorschlag:****Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:****Die öffentliche Widmung des Parkplatzes im OT Hörschel, Gemarkung Hörschel Flur 3, Flurstücke 245/4, 246/2 und Teilfläche des Flurstückes 350/6, nach Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)****II. Begründung:**

Öffentliche Straßen i.S.d. § 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Parkplätze sind nach § 3 Abs. 4 ThürStrG sonstige öffentliche Straßen, die einen auf bestimmte Benutzungsarten oder bestimmte Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (hier Aufnahme des ruhenden Verkehrs). Sie zählen zu den öffentlichen Straßen. Sie sind deshalb wie Fahrstraßen gemäß § 6 ThürStrG durch die Gemeinde zu widmen.

Der hier in Rede stehende Parkplatz ist auf den Grundstücken Gemarkung Hörschel, Flur 3, Flurstücke 245/4, 246/2 und einer Teilfläche des Flurstückes 350/6, an der Rennsteigstraße gelegen.

Bei den Grundstücken Gemarkung Hörschel, Flur 3, Flurstücke 245/4 und 246/2 handelt es sich um Grundstücke im Eigentum der Stadt Eisenach. Das Grundstück Gemarkung Hörschel, Flur 3, Flurstück 350/6 ist Eigentum des Freistaates Thüringen.

Gemäß § 6 Abs. 3 ThürStrG ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben.

Mit Schreiben der Thüringer Landesgesellschaft mbH (ThLG) vom 26.08.2024, die im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) geschäftsbesorgend für die Organisation des Flächenmanagements bevollmächtigt ist, wird für den zum Zwecke der geplanten Bootsanlegestelle in Anspruch zunehmende Bereich des Grundstückes Gemarkung Hörschel, Flur 3, Flurstück 350/6 die Zustimmung zur Widmung erteilt. Das Eigentum am Grundstück verbleibt vollständig beim Freistaat Thüringen.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 ThürStrG in Form der Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts erhalten.

Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 Abs. 2 ThürStrG ist die Gemeinde, hier also die Stadt Eisenach.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Nutzung	Eigentümer
Hörschel	3	245/4	574 m ²	Parkplatz	Stadt Eisenach
Hörschel	3	246/2	3.559 m ²	Parkplatz	Stadt Eisenach
Hörschel	3	350/6	ca. 450 m ²	Teilfläche für Bootsanlegestelle	Freistaat Thüringen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Flurkarte

Anlage 2 - Gesamtlageplan Gestaltung

Anlage 3 - Zustimmungserklärung des Freistaates Thüringen